

## Informationen zu Ausschankmaßen

Ab dem 01.01.2015 treten neue eichrechtliche Vorschriften in Kraft. Dies sind

1. das Mess- und Eichgesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen vom 25.07.2013, BGBl I S. 2722); kurz: [MessEG](#) und
2. die Mess- und Eichverordnung (Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung); kurz [MessEV](#).

Mit diesen Gesetzesänderungen wird die gesetzliche Grundlage des Mess- und Eichwesens umfassend neu geordnet. Dadurch gelten ab dem 01.01.2015 sowohl für europäisch als auch für national geregelte Messgeräte vergleichbare Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung auf dem Markt.

### Was bedeutet das für Hersteller von Schankgefäßen?

Ab dem 01.01.2015 sind die bislang auf europäischer Ebene geltenden Regelungen über das Inverkehrbringen von Messgeräten auch für national geregelte Messgeräte anzuwenden.

D. h., ab dem 01.01.2015 dürfen Maßverkörperungen als Schankgefäße nur noch unter Inanspruchnahme der Übergangsvorschrift gem. § 58 MessEV bis zum Ablauf des 30. Oktober 2016 mit angepasster Kennzeichnung gemäß § 14 Absatz 4 MessEV unter Anwendung eines geeigneten Konformitätsbewertungsverfahrens in den Verkehr gebracht werden.

Hiervon unberührt ist bis zum 31.12.2014 hergestellte (Lager)Ware, die bereits als in Verkehr gebracht gilt und abverkauft werden darf.

Maßverkörperungen als Ausschankmaße können nach den Vorschriften der [Richtlinie 2004/22/EG](#) (MID) unter Anwendung eines geeigneten Konformitätsbewertungsverfahrens in den Verkehr gebracht werden. Die für Ausschankmaße und deren Inverkehrbringung geltenden wesentlichen Anforderungen sind in der MessEV und in der europäischen Richtlinie 2004/22/EG im Anhang MI- 008 Kapitel 2 festgelegt.

### Wer kann mit der Konformitätsbewertung beauftragt werden?

Geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für Maßverkörperungen als Schankgefäße sind gemäß der ermittelten Regeln und Erkenntnisse des Regelermittlungsausschusses nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes, der bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) eingerichtet ist, die Module D1, F1, A2 und A. Die einzelnen Module sind in der Mess- und Eichverordnung in der Anlage 4, Teil B beschrieben. Die interne Fertigungskontrolle (Modul A) entspricht dabei der bislang angewendeten Vorgehensweise, das der Hersteller die vorgegebenen Verpflichtungen zu erfüllen hat und auf seine alleinige Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Messgeräte den für sie geltenden Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung genügen.

# Information

Stand: Dezember 2014



Geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für Maßverkörperungen als Ausschankmaße sind im Anhang MI- 008 Kapitel 2 der Richtlinie 2004/22/EG (MID) beschrieben. Die Verfahren selbst sind in den Anhängen A bis H1 der Richtlinie beschrieben.

Sie können als Hersteller frei wählen, mit welcher Konformitätsbewertungsstelle, die eine entsprechende Legitimation besitzt und das von Ihnen gewählte Konformitätsbewertungsverfahren anbietet, sie zusammen arbeiten wollen.

Eine Übersicht von Konformitätsbewertungsstellen (Benannte Stellen / Notified Bodies) ist auf den Informationsportalen der Europäischen Kommission veröffentlicht (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>).

## Kontakt und weitere Informationen:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW  
Hugo-Eckener-Str. 14  
50829 Köln

Michael Baum  
E-Mail: [michael.baum@lbme.nrw.de](mailto:michael.baum@lbme.nrw.de)  
Tel.: 0221/59778-135

Im Internet:

[www.eichamt.de](http://www.eichamt.de)  
[www.lbme.nrw.de](http://www.lbme.nrw.de)